

E-Rechnung für öffentliche Aufträge bald Pflicht

Viele Unternehmen nutzen bereits die elektronische Rechnungstellung. Spätestens ab dem 27. November 2020 müssen sie es auch, wenn sie mit öffentlichen Auftraggebern des Bundes oder Bundesbehörden sowie der Hansestadt Bremen zusammenarbeiten. Ab diesem Tag müssen alle Rechnungen für derartige öffentliche Aufträge zwingend elektronisch ausgestellt und übermittelt werden. Die Umstellung der öffentlichen Hand auf elektronische Rechnungen ist in einer EU-Richtlinie geregelt und wurde mit dem E-Rechnungsgesetz des Bundes sowie einer Verordnung, die die Details klärt, in Deutschland umgesetzt. Die Pflicht gilt im Oberschwellen- und im Unterschwellenbereich.

Demnach besteht eine Pflicht, **elektronische Rechnungen entgegen zu nehmen**

- seit November 2018 für die obersten Bundesbehörden,
- seit November 2019 für alle übrigen Bundesbehörden,
- ab 20. April 2020 für Länder und Kommunen.

Auftragnehmer sind verpflichtet, **elektronische Rechnungen zu stellen**

- ab 27. November 2020 bei Aufträgen des **Bundes und der Hansestadt Bremen**.

Von der Pflicht ist jeder Dachdeckerbetrieb, der Aufträge des Bundes und des Stadtstaats Bremen ausführt, betroffen. Ausgenommen sind lediglich sog. „Direktaufträge“ bis 1.000 € netto. Hierbei handelt es sich bspw. um einen Werkzeugkauf durch den Hausmeister eines Bundesministeriums. **Wichtig:** Reparaturaufträge zählen nicht zu den Direktaufträgen; somit ist bei diesen vom Dachdecker auch bei Auftragswerten unterhalb von 1.000 € künftig eine elektronische Rechnung zu stellen.

Auf alle anderen Bundesländer und die Kommunen findet die Verordnung zur verpflichtenden Stellung von E-Rechnungen keine Anwendung. Dennoch werden die Länder und Kommunen verlangen, dass ihre Auftragnehmer Rechnungen digital einreichen, sobald sie technisch dazu in der Lage sind. Zum Stand der Umsetzung der Einführung der elektronischen Rechnung im öffentlichen Sektor gibt die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSit) sowie das Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) regelmäßig eine Informationssammlung bzw. Bund-Länderübersicht heraus. Der aktuelle Stand der Regelungen bei der E-Rechnung beim Bund und in den Bundesländern kann hier abgerufen werden: <http://bit.ly/zugferd-laender>



Wie darf man sich eine E-Rechnung in der Praxis vorstellen? Ein PDF-Dokument als E-Mail-Anhang reicht dafür nicht aus. Unter einer elektronischen Rechnung versteht der Gesetzgeber eine Rechnung, die in einem strukturierten Datensatz erstellt, übermittelt und empfangen wird und somit in einem Format vorliegt, das die automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.

XRechnung oder ZUGFeRD

Im Gegensatz zum Umsatzsteuergesetz, das mit dem PDF-, DOC- oder JPEG-Format auch unstrukturierte Daten in elektronischen Rechnungen zulässt, nimmt der Bund künftig nur E-Rechnungen an, die bestimmte strukturierte Daten enthalten, die sich von den Behörden in die Buchhaltung einlesen, prüfen und automatisch weiterverarbeiten lassen. Grundsätzlich zugelassen sind europaweit alle Formate, die konform sind mit der EN 16931. Das Format der XRechnung enthält nur strukturierte Daten (XML, maschinenlesbar) und erfüllt die genannten Vorgaben. Es wurde vom IT-Planungsrat als deutscher Standard für die elektronische Rechnungslegung beschlossen und wird vom Bund favorisiert. Akzeptiert wird auch der Datenaustauschstandard ZUGFeRD, allerdings erst ab Version 2.0. ZUGFeRD steht für **Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland** und ist eine Spezifikation für das gleichnamige Format, die in Zusammenarbeit mit Verbänden, Ministerien und Unternehmen entwickelt wurde. Eine ZUGFeRD-Rechnung besteht aus zwei Teilen: zum einen aus einer PDF-Datei (genauer als PDF/A-3), die für Anwender einfach lesbar ist; zum anderen werden die Rechnungsinformationen als strukturierte Daten im XML-Format eingebettet.

Rechnungseingangsplattformen der öffentlichen Hand

Für die Übermittlung ihrer E-Rechnungen müssen Auftragnehmer des Bundes die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) verwenden. Weitgehend baugleich ist die Plattform OZG-RE, für die sich bereits einige Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen) sowie weitere 65 Behörden entschieden haben und die ebenso für die mittelbare Bundesverwaltung (Land schreibt im Auftrag des Bundes aus) gilt. Mittelfristig ist geplant, ZRE und OZG-RE zusammen zu führen. Einige Bundesländer werden sich nicht an die OZG-RE anschließen, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben bspw. eine eigene (Portal-)Lösung aufgebaut.

Für die Nutzung der ZRE muss sich der Auftragnehmer registrieren lassen und ein Nutzerkonto einrichten (User-ID und Passwort).

4 Möglichkeiten, die Rechnung einzureichen:

1. Der Unternehmer kann die erstellte XRechnung (mit Anlagen max. 15 MB) direkt auf die ZRE hochladen.
2. Insbesondere für kleine Unternehmen interessant ist eine alternative Variante, die Rechnungsdaten manuell über das „Webformular“ der ZRE zu erfassen und somit die eigentliche Rechnung neben Anlagen (max. 11 MB) in 9 Schritten auf der ZRE zusammen zu stellen. Auf diese Weise kann der Unternehmer das Konvertieren einer (z.B. in MS Word geschriebenen) Rechnung in das XRechnungsformat vermeiden. Über die Funktion „Zwischenstand herunterladen“ kann zudem eine Rechnung als Vorlage für die nächste Rechnung abgespeichert werden. Über „Rechnungseingabe fortsetzen“ kann die Vorlage dann später wieder aufgerufen werden.

3. Die XRechnung (max 10 MB) kann per E-Mail an die ZRE gesendet werden (xrechnung@portal.bund.de), sofern sich der Absender vorher im ZRE-Portal registriert hat. **Wichtig:** Die E-Mail darf lediglich die XML-Datei enthalten. Falls die Rechnung per De-Mail (Mittel zur sicheren, vertraulichen und nachweisbaren Kommunikation im Internet) gesendet wird, prüft die ZRE sie auf formale Fehlerfreiheit. Das Ergebnis der Prüfung kann der Nutzer auf der ZRE unter „Bearbeitungsstatus“ einsehen. Handelt es sich nicht um eine DE-Mail, sondern eine „normale“ E-Mail, so findet keine Prüfung statt.
4. Die ZRE ist über eine Schnittstelle an PEPPOL angebunden, das europäische digitale Beschaffungssystem. Es bietet die Möglichkeit, XRechnungen medienbruchfrei zu übermitteln. **Hinweis:** Bereits heute können deutsche Unternehmen direkt über PEPPOL ihre Rechnungen digital an Auftraggeber innerhalb der EU einreichen, und zwar auch an gewerbliche Auftraggeber.

Gutschriften können ebenso wie Rechnungskorrekturen über das ZRE-Portal gesendet werden.

Auf dem ZRE-Portal wird die eingestellte Rechnung automatisiert auf formale Fehlerfreiheit geprüft (Syntax, business rules, Viren u.a.). Über das Ergebnis dieser Prüfung wird der Rechnungssteller informiert. Eine fehlerhafte elektronische Rechnung wird vom System abgelehnt. Der Rechnungssteller selbst kann seine Rechnung unter dem Menüpunkt „Abschluss“ prüfen lassen. Den GoBD (Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) entsprechend muss der Auftragnehmer seine elektronische Rechnung 10 Jahre lang digital aufbewahren. Dazu speichert er unter dem Menüpunkt „Bestätigung“ den XRechnungsdatensatz im Originalformat. Zusätzlich kann ein Ausdruck auf Papier erfolgen, bspw. für den Steuerberater. Das Webformular der ZRE bietet am Schluss der Erfassung eine Möglichkeit, die fertige Rechnung herunter zu laden.

Umsetzung im Unternehmen

Grundsätzlich haben die Betriebe folgende Möglichkeiten der Umsetzung:

1. Die „großen“ Softwareanbieter bieten in der Regel die XRechnung und/oder ZUGFeRD an.
2. Alternativ können Dachdeckerunternehmen das Webformular der ZRE/OZG-RE verwenden, um ihre Rechnung im XRechnungsformat manuell zusammen zu stellen.
3. Ausgangsrechnungen können auch selbst mit einem entsprechenden Tool ins XRechnungs-Format konvertiert werden.
4. Für die Erstellung und Übermittlung der Ausgangsrechnungen können auch externe Dienstleister von kommerziellen Rechnungssendern genutzt werden, z.B. TRAFIQX®, DATEV-SmartTransfer, CrossInx.

Einige Softwarehäuser bieten für den Bereich E-Rechnung Zusatzmodule an. Damit können Unternehmen E-Rechnungen per Knopfdruck gesetzeskonform im richtigen

Rechnungsformat erstellen und übermitteln. Das Modul erfüllt automatisch die Vorgaben für elektronische Rechnungen an die öffentliche Verwaltung und unterstützt die Rechnungserstellung in den Formaten XRechnung und ZUGFeRD. Die Erstellung und Ausgabe der Rechnung erfolgt auf Basis der angelegten Rechnungsarten.

Empfehlung

Da die Angabe von Steuersatz und Steuerbetrag zwingender Rechnungsbestandteil ist (§ 14 Abs. 4 UStG und UStAE 2010 14.8), ist dringend zu empfehlen, mittels Visualisierung der XRechnung zu überprüfen, ob die Software die nach § 14 UStG richtig aufgestellten Ausgangsrechnung korrekt in eine XRechnung mit allen verpflichtenden Angaben umgewandelt hat. Die XRechnung ist das Rechnungsoriginal, das archiviert werden muss. Enthält das Rechnungsoriginal, auf das im Falle einer späteren Betriebsprüfung zugegriffen wird, nicht alle Rechnungspflichtangaben, so droht Ärger. Zur Visualisierung gibt es Tools, z.B. den Ultramarinviewer (siehe unter gleichnamiger Webadresse).

Weiterführende Informationen



Forum elektronische Rechnung Deutschland

Zum kostenlosen Download
(Link oder QR-Code)

<http://bit.ly/zugferd-2-1-1>



Auf ihrer Webseite hat die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) einen umfangreichen Fragen-Antworten-Katalog (FAQs) eingestellt. Dort finden sich bspw. Hinweise zur Kennzeichnung unterschiedlicher bauspezifischer Rechnungstypen (Abschlags-, Teilschluss-, Schlussrechnung) oder Wege, wie gesetzlich vorgeschriebene Pflichtangaben auf Rechnungen (Geschäftsführer, Gerichtsstand u.a.), die für die automatisierte Rechnungsverarbeitung nicht benötigt werden und für die daher auch keine strukturierte Übertragung vorgesehen ist, mittels Freitextfeld „gerettet“ werden können. <http://bit.ly/KoSIT-FAQ>



Hilfreich kann auch die neue Webseite des Bundes für die E-Rechnung sein: www.e-rechnung-bund.de

[Bitte in separaten Kasten innerhalb des Artikels setzen:]

Eine E-Rechnung muss entsprechend der E-RechV Bund mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- ✓ Leitweg-ID
- ✓ Bankverbindung
- ✓ Zahlungsbedingungen

✓ Eine E-Mail- oder De-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

✓ Lieferantenummer*

✓ Bestellnummer*

*sofern diese dem Rechnungssteller bereits bei der Beauftragung übermittelt wurde.

Autor

Dipl.-Ök. Felix Fink

Bereichsleiter Wirtschaft und Unternehmensführung im ZVDH,

Gewerbespezifische Informationsstelle